

Kurzbericht über die Ratsarbeitsgruppe zu DAC 6 am 26.02.2018

Teilnehmer: Pia Spanblöchl, LL.B. (BMF), Mag. Peter Podiwinsky (ÖStV)

Zur Sitzung:

Für diese Ratsarbeitsgruppe wurde ein erneuter Kompromissvorschlag vorgelegt und dieser wurde in der Sitzung durchgesprochen. Diese RAG stellt vorerst die letzte technische Ratsarbeitsgruppe dar, da eine Annahme der RL für den ECOFIN am 13. März 2018 geplant ist.

Die Definition von Hallmarks (Art. 3 Abs. 20) ist umstritten, da der neue Kompromissvorschlag vorsieht, dass die Hallmarks zusätzlich ein Indikator für Steuervermeidung oder Steuerflucht sein müssen. Dies könnte implizieren, dass es einen zusätzlichen Test gibt, der zunächst erfüllt sein muss, bevor eine Meldepflicht ausgelöst wird.

Die Definition des Intermediärs (Art. 3 Abs. 21) ist strittig – die Formulierung objektiver Kriterien, damit die Formulierung nicht zu weitgehend ist, ist schwierig.

Die Definition von verbundenen Unternehmen (Art. 3 Abs. 23) wurde in einem erneuten Kompromissvorschlag angepasst. Es gab mehrere Prüfungsvorbehalte.

Hallmarks C sind weiterhin sehr umstritten – einige MS möchten die gänzliche Streichung einzelner Hallmarks (so u.a. b ii, c, d) bzw. eine Beschränkung mittels Main Benefit Test; andere MS möchten die gänzliche Beibehaltung und keinerlei Beschränkung. Dies wird eine politische Diskussion.

Hinsichtlich Hallmarks D gibt es noch inhaltlichen Anpassungsbedarf, da eine Kohärenz zwischen OECD- und EU-Arbeit vom Großteil der MS gewünscht ist.

Am Nachmittag wurde ein neuer Kompromissvorschlag vorgelegt, welcher Änderungen zu manchen Erwägungsgründen sowie zur Definition von Hallmarks, des Intermediärs sowie von verbundenen Unternehmen vorsah. Einige MS äußerten Prüfungsvorbehalte, da die Zeit zu knapp war, um diesen eingehend zu prüfen.

Für die High Level Working Party am 28. Februar 2018 soll ein erneuter Kompromissvorschlag, welcher die Änderungswünsche berücksichtigen soll, vorgelegt werden.